

EU-Mitteilung

ÖKODESIGN-ARBEITSPLAN: VORRANGIGE PRODUKTE

cepDossier Nr. 2/2025

Mitteilung COM(2025) 187 vom 16. April 2025:

Arbeitsplan 2025-2030 über Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung für nachhaltige Produkte

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR) [(EU) 2024/1781; s. [cepAnalyse 10/2022](#)] soll die umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign) und Nachhaltigkeit von Produkten verbessern, indem deren Kreislauffähigkeit, Energieeffizienz, Recyclingfähigkeit und Haltbarkeit erhöht werden. Sie soll zusammen mit der Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung (ELFR) [(EU) 2017/1369, s. [cepAnalyse 18/2015](#)] den Verbrauchern die Entscheidung zugunsten des Kaufs nachhaltigerer und energieeffizienterer Produkte erleichtern.

Ziel: Der Arbeitsplan enthält eine Liste von Produkten, für die bis 2030 vorrangig Anforderungen an deren Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung festgelegt werden sollen. Zudem wird die bereits laufende Regulierung von 16 energieverbrauchsrelevanten Produkten – wie Geschirrspülern, Elektromotoren, Ladegeräten für Elektrofahrzeuge und Displays – aus dem Arbeitsplan 2022-2024 für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung fortgesetzt.

Betroffene: Unternehmen und Verbraucher

Kurzdarstellung

► Regelungsansatz

- Die Kommission darf in delegierten Rechtsakten [Art. 290 AEUV] für spezifische Produkte oder Produktgruppen konkrete **Ökodesign-Anforderungen** in Form von „Leistungsanforderungen“ und/oder „Informationsanforderungen“ festlegen.
- Ein **digitaler Produktpass** stellt Informationen über die Produkte bereit.
- Die Produkte dürfen nur im EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn
 - sie die für sie festgelegten Ökodesign-Anforderungen erfüllen und
 - für sie ein digitaler Produktpass verfügbar ist.

► Anwendungsbereich und Produktauswahl

- Die Ökodesign-Verordnung gilt
 - grundsätzlich für alle **physischen Waren**, einschließlich Bauteile und Zwischenprodukte, unabhängig davon, ob sie in der EU produziert oder importiert werden;
 - nicht für wenige Produkte, wie Lebens- und Futtermittel sowie Human- und Tierarznei.
- Die Kommission legt in einem **Arbeitsplan** eine **Liste von Produkten** fest, für die Ökodesign-Anforderungen eingeführt werden sollen.
- Bei der **Auswahl** der regulierten Produkte berücksichtigt die Kommission
 - das Potenzial zur Verwirklichung der Klima-, Umwelt- und Energieeffizienzziele der EU;
 - das Potenzial zur Verbesserung von Produktraspekten wie Reparierbarkeit, „ohne unverhältnismäßige Kosten zu verursachen“;
 - die Verteilung von Umweltauswirkungen, Energieverbrauch und Abfallaufkommen;
 - das Verkaufs- und Handelsvolumen in der EU.
- Die Kommission legt für jedes Produkt eine **Folgenabschätzung** auf Basis der „besten verfügbaren Erkenntnisse und Analysen“ vor.

► Ökodesign-Arbeitsplan 2025-2030: Vorrangige Produkte

Folgende Produkte sollen bis 2030 vorrangig reguliert werden:

- **Stahl** und **Aluminium**;
- **Textilien**, insbesondere Bekleidung;
- **Möbel**;
- **Reifen**;
- **Matratzen**.

► **Nächste Schritte: Ökodesign-Anforderungen für vorrangige Produkte**

Für die im Arbeitsplan 2025-2030 als vorrangig ausgewählten Produkte entwickelt die Kommission konkrete Ökodesign-Anforderungen zusammen mit einer beratenden Sachverständigengruppe („Ökodesign-Forum“) aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie an dem Produkt interessierten Akteuren wie der Industrie einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und Handwerk, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzverbände und Verbraucherorganisationen.

► **Ökodesign-Anforderungen: Leistungs- und Informationsanforderungen**

- Die Kommission legt die Ökodesign-Anforderungen unter Berücksichtigung aller Phasen des Lebenszyklus eines Produkts – Gestaltung, Herstellung, Nachfrage, Nutzung und Abfallbewirtschaftung – fest, um folgende **Produktaspekte** zu verbessern:
 - Haltbarkeit, Zuverlässigkeit;
 - Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit;
 - Reparierbarkeit, Möglichkeit zur Wartung und Überholung;
 - Vorhandensein besorgniserregender Stoffe;
 - Möglichkeit der Wiederaufarbeitung und des Recyclings
 - Anteil an aus Abfällen recycelten Sekundärrohstoffen („Rezyklatanteil“);
 - Energie- und Ressourceneffizienz;
 - Verringerung des CO₂-Fußabdrucks und des Umweltfußabdrucks;
 - Menge des voraussichtlich entstehenden Abfalls.
- Ökodesign-Anforderungen können als **Leistungsanforderungen** festgelegt werden. Diese umfassen
 - nicht quantitative Anforderungen zur Verbesserung der Leistung – z.B. ein Verbot einer spezifischen technischen Lösung, die sich nachteilig auf die Reparierbarkeit des Produktes auswirkt –, oder
 - Anforderungen an die Funktionalität eines Produkts – wie Haltbarkeit und Zuverlässigkeit des Produkts oder seiner Bauteile, was sich u.a. in der garantierten Lebensdauer des Produktes ausdrückt, oder
 - Mindest- oder Höchstwerte in Bezug auf spezifische Produktparameter – wie der Rezyklatanteil oder die Verwendung bestimmter chemischer Stoffe.
- Ökodesign-Anforderungen können als **Informationsanforderungen** festgelegt werden. Diese umfassen
 - mindestens Anforderungen in Bezug auf den digitalen Produktpass und auf „besorgniserregende Stoffe“;
 - gegebenenfalls Informationen über die Leistung des Produkts – z.B. Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Verbrauch von Energie, Wasser und anderen Ressourcen, CO₂- und Umweltfußabdruck und/oder die Freisetzung von Mikroplastik; Installation, Nutzung, Wartung und Reparatur des Produkts; Handlungsanleitungen zur Zerlegung, Recycling oder Entsorgung am Ende der Lebensdauer; „sonstige Informationen“, die die Handhabung des Produkts beeinflussen könnten.
 - Informationsanforderungen bestimmen auch, wie die erforderlichen Informationen bereitgestellt werden, z.B. auf dem Produkt selbst, auf der Verpackung, dem Produktpass oder auf einem „Etikett“.